

Frau
Maria Brechhuber
Pröllnerstraße 12

D-84130 Dingolfing

Landratsamt Dingolfing-Landau
Fachbereich Wasserrecht
Obere Stadt 1

D-84130 Dingolfing

**NEUERTEILUNG DER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS DER WASSERKRAFTANLAGE
„NEUMÜHLE AM LÄNGENMÜHLBACH“, GEMARKUNG WAIBLING IM LANDKREIS
DINGOLFING LANDAU - Beschluss: Landratsamt Landau a.d. Isar vom
12.09.56 bzw. 12.09.1958**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die wasserrechtlichen Genehmigungen zum Betrieb der Triebwerksanlage ausgelaufen sind, beantragen wir eine wasserrechtliche Erlaubnis im unten aufgeführten Umfang für den Betrieb für die nächsten 30 Jahre gemäß § 8 WHG in Verbindung mit § 9 für folgende Nutzungen.

-Aufstauen des Längenmühlbaches an der vorhandenen Wasserkraftanlage Neumühle auf Höhe 342,19 m ü NHN (System DHHN2016), bezogen auf amtlichen Höhenfestpunkt Nr. 7341 5050 - Eichpfahl am Standort).

-Ausleitung einer Wassermenge von insgesamt 3,50 m³/s aus dem Längenmühlbach an der Anlage und für das Wiedereinleiten über den vorhandenen Unterwasserauslauf.

-Absenken des Unterwassers am Kraftwerk bis auf Höhe 340,19 m ü NHN (Nutzgefälle 2,0 m, Höhensystem DHHN2016, bezogen auf amtlichen Höhenfestpunkt Nr. 7341 5050 - Eichpfahl am Standort).

Für die folgende Umbaumaßnahme am Kraftwerk beantragen wir einen Gewässerausbau nach § 68 WHG.

-Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk zu einem natürlichen Umgehungsgerinne. Die festgelegte Dotation von 200 l/s bleibt bestehen. Die vorhandene Fischaufstiegsanlage entspricht nicht mehr dem aktuellen Wissensstand.

Die entsprechenden Unterlagen liegen bei.

Antrag.doc

Da es sich um einen Weiterbetrieb einer vorhandenen Wasserkraftanlage handelt, ist der Beitrag in Bezug auf die Erreichung der Ziele der Bundesrepublik Deutschland in Sachen CO2 Reduzierung mit ca. über 400 Tonnen p. a. auch nicht zu vernachlässigen (im Vergleich zur Stromerzeugung durch Braunkohlekraftwerke).

Zudem ist diese jährliche mittlere Energiemenge von ca. 375.000 kWh/Jahr besonders wertvolle regenerative Grundlastenergie, die zusätzlich durch die dezentrale Einspeisung einen Beitrag zur Netzstabilität leistet. Es muss nicht, wie bei den volatilen Energieträgern Wind und Sonne, die Leistung parallel vorgehalten werden, da die Leistung über 24 Stunden gleich und planbar ist.

Die praktisch CO2-freie Stromerzeugung kann damit zuverlässig und kalkulierbar in der Grund- u. Mittellast vollwertig eingesetzt werden. Sie leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und zur Stabilität der Stromversorgung.

Wenn wir die Wasserkraft sachlich, sensibler und umweltverträglich ausbauen, dabei auch innovative Technologien flexibel einsetzen und schließlich bereit sind, auch neue Wege, geprägt vom Willen des Umsetzens, zu gehen, sind wir überzeugt, dass die Wasserkraftnutzung noch erhebliche Potentiale in Deutschland bereitstellen kann und damit eine gute Zukunft hat.

Mit dem Weiterbetrieb am Standort „Neumühle am Längenmühlbach“ werden genau diese Dinge umgesetzt, so dass wir um Unterstützung und Genehmigung dieses Antrages bitten.

Die gesicherte Rechtsstellung in Form von einer wasserrechtlichen Erlaubnis über einen Zeitraum von weiteren 30 Jahren gem. § 8 WHG ist notwendig, um die Verhältnismäßigkeit im Ganzen zu wahren bzw. herzustellen.

Denn eine Erlaubnis unter einem Zeitraum von 30 Jahren wäre aufgrund der bereits in den letzten vergangenen Jahren und zukünftig notwendigen Investitionen für den Weiterbetrieb, (Umbau Treibwerk, Umbau Rechenanlage, Instandsetzungs- und Reparaturumfang der gesamten Turbinen- und Leittechnik, bauliche Instandsetzungen der letzten und noch folgenden Jahre) weder zumutbar noch verhältnismäßig.

Insofern kommt nur ein Erlaubniszeitraum von 30 Jahren, wie beantragt, in Betracht.

Daher bitten wir um Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Anlage für die nächsten 30 Jahre.

Des Weiteren wird beantragt, die Errichtung einer Fischabstiegshilfe am Kraftwerk als Auflagenvorbehalt in den Bescheid aufzunehmen.

Antrag.doc

Zudem gilt aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Europa und weltweit folgende Regelungen:

Überragendes öffentliches Interesse in Gesetzen auf EU-, Bundes- und Landesebene

Laut Osterpaket, das als Gesetzentwurf von der Bundesregierung am 6. April 2022 beschlossen wurde, sind die Dekarbonisierung beziehungsweise der Klimaschutz und - vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine - die Energiesicherheit die vorrangigen politischen Ziele. Folgende Gesetze untermauern den Vorrang der erneuerbaren Energien in Verwaltungsentscheidungen:

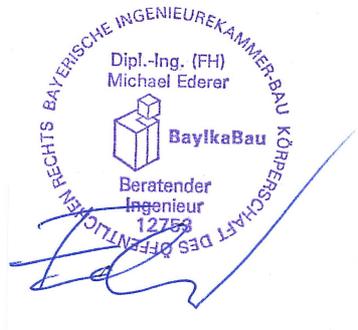
- Auf EU-Ebene schreibt die Dringlichkeitsverordnung zur schnelleren Genehmigung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577), die zum 30.12.22 in Kraft trat, in Artikel 3, Absatz 1 das überwiegende öffentliche Interesse fest.
- Im Bundesklimaschutzgesetz (KSG), § 13, Abs. 1 Satz 1, gibt es das sogenannte Berücksichtigungsgebot: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“
- Im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2023, § 2, heißt es: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazu gehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

Wir bitten aufgrund der nunmehr doch eingetroffenen Dringlichkeit zum Ausbau der „regenerativen Energien“ um entsprechende vorrangige Behandlung damit am Standort weiterhin eine CO2-neutrale Energiemenge von 375.000 kWh pro Jahr erzeugt werden kann.

Die Anlage ist im Bestand vorhanden und Bedarf daher keiner großen Umsetzungszeit und somit ist die CO2-neutrale Stromproduktion (Einsparung über 400 t CO2, Versorgung von 110 Haushalten, Strom für über 2,0 Mio. Kilometer mit E-Fahrzeugen pro Jahr) weiterhin verfügbar.

Entwurfsverfasser:

Bechtsrieth, 09.12.2024



Dipl.-Ing. FH
Michael Ederer
Beratender Ingenieur

Antrag.doc

Antragsteller:

Dingolfing, 09.12.2024

Frau Marie Brechhuber